

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 06

- **An die Reparaturwerkstatt abgetretener Kfz-Haftpflichtschadenanspruch des Geschädigten beschränkt sich auf die Höhe der kaskovertraglichen Erstattung (Kasko-Select)**

OLG Koblenz, Beschluss vom 22.07.2022, AZ: 12 U 454/22

Einen Unfallschaden – statt über die gegnerische Haftpflichtversicherung – zunächst über eine vorhandene Kaskoversicherung abzurechnen, kann durchaus Sinn machen – z.B. wenn eine Mithaftung in Frage kommt oder wenn die Haftpflichtversicherung wie hier die Regulierung verzögert. Während die Geschädigte ein vollständig instand gesetztes Fahrzeug bekam, hatte die Werkstatt das Nachsehen. Die berechnete nämlich der Kasko geringere Kosten als im Schadengutachten kalkuliert. Grund hierfür waren Sonderkonditionen. Die kommen dann der Schädigerseite zugute. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Fremdleistung nur mit Vorlage der Rechnung erforderlich**

AG Chemnitz, Urteil 02.02.2023, AZ: 22 C 1336/22

In seiner Urteilsbegründung spricht das AG Chemnitz dem klagenden Sachverständigen Grundhonorar und Nebenkosten in beantragter Höhe zu. Sämtliche Kosten seien nachgewiesenermaßen erforderlich mit Ausnahme des Restwertbörsen- Abrufs der. Weil diese Fremdrechnung nicht vorgelegt wurde, sind veranschlagte Kosten in Höhe von 18,00 € nicht erforderlich. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zum Umfang der Erstattungspflicht**

AG Hameln, Urteil vom 22.03.2022, AZ: 35 C 97/21

Sieht die Kalkulation bereits eine Erneuerung von Bauteilen vor, ist eine zusätzliche Berechnung der Arbeitszeit für die Hohlraumversiegelung nach Ansicht des AG Hameln nicht mehr notwendig. Diese ist bereits in der Erneuerung berücksichtigt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Relevant sind nur Restwertgebote des allgemein zugänglichen regionalen Marktes**

AG Husum, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 28 C 105/22

Die Versicherung des Unfallgegners machte dem Geschädigten ein unverschämt hohes Restwertgebot. Rechnet man die Transportkosten und die Kosten einer Notreparatur zusammen, fragt man sich, wo bei einem solchen Restwertgebot der Gewinn herkommen soll. Der Geschädigte wollte seinen Pkw weiterfahren. Darf er auch, entschied das AG Husum. Und er muss sich auch nur den von seinem Sachverständigen korrekt ermittelten Restwert abziehen lassen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **An die Reparaturwerkstatt abgetretener Kfz-Haftpflichtschadenanspruch des Geschädigten beschränkt sich auf die Höhe der kaskovertraglichen Erstattung (Kasko-Select)**

OLG Koblenz, Beschluss vom 22.07.2022, AZ: 12 U 454/22

Hintergrund

Die Kundin der klagenden Reparaturwerkstatt erlitt am 12.02.2022 einen Kfz-Haftpflichtschaden. Die Klägerin setzte diesen für 13.302,02 € instand. Da allerdings die verklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung den Rechnungsbetrag zunächst nicht ausglich, erfolgte eine vorläufige Abrechnung der Reparaturkosten über die Kaskoversicherung der Geschädigten. Da die klagende Reparaturwerkstatt „Select-Partner“ der Kaskoversicherung war, berechnete sie lediglich 8.152,04 € an Reparaturkosten. Es wurde eine neue Rechnung mit günstigeren Konditionen für die Kasko-Versicherung erstellt.

Die Kasko-Versicherung bezahlte und letztendlich erstattete die Beklagte diesen Betrag an die Kaskoversicherung.

Die klagende Werkstatt wollte allerdings die Differenz zur höheren Haftpflichtschadensrechnung von 13.302,02 € abzüglich 8.152,04 € – mithin 5.149,98 € – von der Beklagten erstattet erhalten. Die Beklagte verweigerte diese Erstattung.

Die Klägerin machte aus abgetretenem Recht den Schadenersatzanspruch der Geschädigten zunächst vor dem LG Mainz (Urteil vom 18.02.2022, AZ: 9 O 154/21) geltend und verlor dort vollumfänglich. Die Berufung der Klägerin wurde seitens des OLG Koblenz mittels Beschlusses zurückgewiesen.

Aussage

Zunächst stellte das OLG Koblenz fest, dass es nicht Sinn und Zweck des Abschlusses einer Kaskoversicherung sei, einen potenziellen künftigen Unfallgegner besserzustellen. Allerdings habe sich die Geschädigte – aus welchen Gründen auch immer – für die Schadenabwicklung durch vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Kaskoversicherung entschieden. Dann seien für das Rechtsverhältnis zwischen der Geschädigten und der Beklagten aber auch jene Schadenbeträge maßgeblich, die der Geschädigten bei diesem von ihr gewähltem Weg des Schadenersatzes entstanden sind. Nur diese Beträge konnte sie im Wege der Abtretung auch auf die Klägerin übertragen.

Betrachte man die ursprüngliche Rechnung der Klägerin (höhere Rechnung in Höhe von 13.302,02 €), so habe die Klägerin die erbrachte Reparaturleistung nur einmal gegenüber der Geschädigten abrechnen können. Sie (die Klägerin) habe durch die letztlich maßgebliche Rechnung vom 15.04.2020 im Verhältnis zur Geschädigten – konkludent oder auch ausdrücklich – die ursprüngliche (höhere) Rechnung vom 19.03.2020 aufgehoben, sodass diese rechtlich nicht mehr existent sei. Die Geschädigte habe mithin lediglich Reparaturkosten gemäß der Rechnung vom 15.04.2020 (Rechnung zu Kasko-Select-Bedingungen) geschuldet. Mehr konnte mithin die Geschädigte von der Beklagten nicht erstattet verlangen und mehr konnte mithin die Klägerin aus abgetretenem Recht von der Beklagten auch nicht einfordern.

Praxis

Der Umstand, dass es sich bei der Klägerin um eine Kasko-Select-Werkstatt handelte, wurde ihr in diesem Fall zum Verhängnis. Sie reduzierte ihre Reparaturrechnung erheblich und passte diese an die Kasko-Select-Bedingungen an. Nach Ansicht des OLG Koblenz war damit die ursprüngliche deutlich höhere Rechnung hinfällig. Auf diese konnte mithin auch der

Schadenersatzanspruch der Geschädigten bzw. – nach Abtretung – der Anspruch der Klägerin nicht mehr gestützt werden.

Bei einer vorläufigen Abrechnung eines Haftpflichtschadens über die Kaskoversicherung ist also stets Vorsicht geboten. (Fach-)Anwaltliche Hilfe ist dringend anzuraten.

- **Fremdleistung nur mit Vorlage der Rechnung erforderlich**
AG Chemnitz, Urteil 02.02.2023, AZ: 22 C 1336/22

Hintergrund

Vor dem AG Chemnitz klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Schadensersatzforderungen in Bezug auf das Sachverständigenhonorar. Die Beklagte brachte bereits vorinstanzlich Positionen das Grundhonorar und Nebenkosten betreffend in Abzug und hält diese für überzogen. Mit der Klage am Amtsgericht verfolgt die Klägerin die Zahlung restlicher 262,75 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet. Das AG Chemnitz stellt fest, dass die vorliegende Abtretungserklärung der richterlichen Überprüfung standhält. Insbesondere gibt es keine Zweifel – wie durch die Beklagte vorgetragen – an der Einhaltung des Transparenzgebots aus § 307 BGB. Aus der verwendeten Klausel ergibt sich keine unberechtigte Benachteiligung des Zedenten (geschädigter Auftraggeber).

„Entgegen der Behauptung der Beklagten weist die angegriffene Klausel (vorgelegt als 6. Anlage zur Klage) ausdrücklich eine Regelung zur Rückabtretung etwaiger offener Forderungen Zug-um-Zug für den Fall aus, dass der Schuldner an den Zessionar nicht (komplett) zahlt. Insofern gehen die Behauptungen der Beklagten, eine Regelung zur Rückübertragung würde fehlen, ersichtlich am Fall vorbei. Bei der hiesigen eindeutigen Bestimmung einer Rückabtretung der Forderung im Falle der Inanspruchnahme des Zedenten liegt keine Intransparenz vor (vgl. BGH, Urteil vom 17.7.2018-VI ZR 274/17).“

In Bezug auf das gekürzte Grundhonorar stellt das AG Chemnitz fest, dass die vom Sachverständigen berechneten Kosten der Höhe nach auch erforderlich sind. Grundsätzlich gehören die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten, die vom Schädiger auch zu ersetzen sind, sofern diese zweckmäßig und erforderlich sind. Bemessungsmaßstab für die Bemessung der Erforderlichkeit ist dabei immer die subjektive Sicht des Geschädigten selbst. Nur wenn für den Geschädigten im Rahmen seiner limitierten Erkenntnismöglichkeiten erkennbar ist, dass veranschlagte Kosten vom Sachverständigen überhöht sind, liegen sie über der Grenze des Erforderlichen. Da der Geschädigte selbst die Rechnung des Sachverständigen nicht bezahlt hat, kann auch in diesem Fall nicht von einer Indizwirkung der beglichenen Rechnung ausgegangen werden. Insofern kann das Gericht in diesem Fall keinen Rückschluss auf eine erfolgte Plausibilitätskontrolle durch den Geschädigten ziehen.

Gemäß § 278 ZPO ist der Tatrichter frei anhand von Tabellen und Erfahrungswerten die Grenze der Erforderlichkeit selbst zu bestimmen. Dabei greift das AG Chemnitz auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 zurück, um Erforderlichkeitsgrenzen in Bezug auf das Sachverständigenhonorar zu ermitteln. Für die ermittelte Schadenhöhe von etwa 13.800,00 € weist die BVSK-Honorarbefragung 2020 ein übliches Sachverständigenhonorar von 1.107,00 € bis 1.225,00 € aus. Berechnetes Honorar der Klägerin liegt bei 999,00 € und ist somit in keiner Weise zu beanstanden. Gleiches gilt auch für die berechneten Nebenkosten in Form von Schreibgebühren, Fotos, Telefon und Portokosten sowie Fahrtkosten und Hilfskosten durch die Werkstatt. Einzelne Positionen weichen leicht von den Sätzen aus dem JVEG ab.

„Allerdings sind die möglichen Kostenpositionen - wie ausgeführt - keine starren Grenzen, sondern als Kosten erst dann nicht zu erstatten, wenn sich die abgerechneten Positionen für einen Verbraucher mit seinen eingeschränkten individuellen Erkenntnismöglichkeiten ersichtlich als unplausibel erweisen - also erst dann, wenn die abgerechneten Nebenkosten

die Werte des JVEG deutlich übersteigen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 09.06.2006 – 306 O 17/06).“

Fremdkosten für die Montagearbeiten oder die Nutzung einer Hebebühne wurden durch die Vorlage einer konkreten Rechnung durch die Werkstatt begründet und nachgewiesen.

Bei der in der Sachverständigenrechnung aufgeführten Position „Restwert“ die mit 18,00 € veranschlagt ist, fehlt es dem AG Chemnitz jedoch an Erklärung. Sofern durch eine Fremdrechnung nicht nachgewiesen kann, dass es sich um externe Kosten handelt, sieht das AG Chemnitz diese Kostenposition als originäre Sachverständigenleistung an, die mit dem Grundhonorar abgegolten ist. Insofern sind diese 18,00 € nicht erforderlich und nicht zu erstatten.

Praxis

Die Tendenz der Amtsgerichte geht dahin, dass Kosten von ca. 17,50 € für Restwertbörsen zu erstatten sind. Wie das AG Chemnitz ausführt aber auch nur dann, wenn die Fremdrechnung eingereicht wird. Durch diese kann belegt werden, dass diese Kostenposition ein durchlaufender Posten – ähnlich wie Hebebühnennutzung oder Demontagearbeiten der Werkstatt – sind und keine Positionen, an der der Sachverständige verdient.

- **Zum Umfang der Erstattungspflicht**
AG Hameln, Urteil vom 22.03.2022, AZ: 35 C 97/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht.

Zwischen den Parteien stehen die Positionen Beilackierung Türgriff (21,52 €), Probefahrt (42,98 €), Verbringungskosten (31,32 €), Gutachterhilfskosten (46,40 €), Hohlraumschutz (40,94 €) und Desinfektionskosten (45,34 €) im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind sämtliche Positionen – mit Ausnahme der Arbeitszeit für den Hohlraumschutz – von der Beklagten zu erstatten.

Die Kosten für die Beilackierung des Türgriffs waren bereits im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt. Der Sachverständige begründete die Position damit, dass die Lackierung zur Vermeidung von wahrnehmbaren Farbunterschieden notwendig sei. Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Auch die Kosten für die Probefahrt finden sich in der Reparaturkostenkalkulation des Sachverständigen. Angesichts der an der Tür notwendigen umfangreichen Reparaturmaßnahmen war die Durchführung einer Probefahrt zur Feststellung eventueller Wind- und Klappergeräusche erforderlich. Es handelt sich nicht allein um eine im Interesse der Werkstatt liegende Qualitätskontrolle, sondern ist vielmehr Bestandteil der vollständigen Reparatur.

Die Verbringungskosten liegen mit 31,32 € weit unter den ortsüblichen Kosten von bis zu 150,00 € und sind daher zu erstatten.

Auch die Desinfektionskosten waren vollumfänglich zuzusprechen, denn auch hierbei handelt es sich um unfallbedingte Aufwendungen. Sie sind äquivalent und adäquat durch den Unfall veranlasst worden. Das AG Hameln findet hier deutliche Worte und führt aus:

„Aus welchen Gründen die Beklagte annimmt, für die Kosten der Verminderung des Risikos einer Infektion, die aufgrund einer Reparatur, die durch einen von ihrer Versicherungsnehmer verursachten Unfall notwendig geworden ist, entsteht, nicht ersatzpflichtig zu sein, erschließt sich nicht.“

Keinen Erfolg hat die Klage hinsichtlich der Kosten der Arbeitszeit für den Hohlraumschutz. Der Sachverständige hat in seinem Ergänzungsgutachten festgestellt, dass die Arbeitszeit für den Hohlraumschutz bereits in den Arbeitszeiten für die Erneuerung der Bauteile enthalten sind. Dem ist die Klägerin auch nicht mehr entgegengetreten.

Praxis

Wenig überraschend hat das AG Hameln die Kosten für die Arbeitszeit beim Hohlraumschutz nicht zugesprochen. Zwar waren die Arbeiten erforderlich und wurden auch tatsächlich durchgeführt, eine Doppelberechnung bzw. -vergütung kann jedoch nicht angezeigt sein. Wenn die Arbeitszeiten bereits in den Arbeitszeiten für die Erneuerung der Bauteile enthalten sind, können sie nicht separat geltend gemacht werden.

- **Relevant sind nur Restwertgebote des allgemein zugänglichen regionalen Marktes**
AG Husum, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 28 C 105/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall war am klägerischen Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten. Der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 2.500,00 € und holte drei Restwertangebote auf dem regionalen allgemeinen Markt ein. Diese beliefen sich auf 550,00 €, 500,00 € und 450,00 €. Der Kläger nutzte sein verunfalltes Fahrzeug nach einer durchgeführten Notreparatur weiter.

Die beklagte Versicherung übermittelte zwei Restwertangebote aus einer Restwertbörse über 1.250,00 € und über 1.200,00 € und rechnete den Schaden entsprechend ab. Vom Wiederbeschaffungswert von 2.500,00 € wurden 1.250,00 € Restwert abgezogen und 1.250,00 € zzgl. Sachverständigenkosten reguliert. Die Parteien streiten über die Höhe des der Abrechnung auf Totalschadensbasis zugrunde zu legenden Restwertes.

Aussage

Der ersatzfähige Fahrzeugschaden bemisst sich aufgrund der vorzunehmenden Abrechnung als wirtschaftlicher Totalschaden nach dem unstreitigen Wiederbeschaffungswert von 2.500,00 € abzüglich eines in die Abrechnung einzustellenden Restwertes des Pkw Skoda Fabia von 550,00 € auf 1.950,00 €, woraus sich unter Abzug des von der Beklagten vorprozessual regulierten Betrages von 1.250,00 € eine weitere Forderung des Klägers von 700,00 € errechnet.

Nutzt ein Geschädigter im Totalschadenfall sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nach einer Notreparatur weiter, muss er sich den Restwert seines Fahrzeuges anrechnen lassen, auch wenn er diesen tatsächlich nicht realisiert (BGH NJW 2007, 1674). Nimmt der Geschädigte im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens keine Ersatzbeschaffung vor, sondern nutzt er sein unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Teilreparatur weiter, ist der in die Abrechnung einzustellende Restwert nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2007, 1674; r+s 2007, 434) anhand des Betrages zu bemessen, den der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige in dem für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Dabei sind vom Sachverständigen regelmäßig drei Angebote auf dem regionalen Markt einzuholen (NJW 2009,1265).

Der Geschädigte muss sich bei Weiternutzung des Fahrzeuges nicht an Angeboten von Restwerthändlern außerhalb des ihm zugänglichen allgemeinen regionalen Marktes festhalten lassen, die vom gegnerischen Versicherer über das Internet recherchiert worden sind. Ein solches höheres Restwertangebot kann er bei tatsächlicher Weiternutzung seines Fahrzeuges nämlich überhaupt nicht realisieren (NJW 2007, 1674; r+s 2007, 434).

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen. Dieser hat methodengerecht mindestens drei Restwertangebote auf dem allgemeinen regionalen Markt eingeholt. Der sachverständige Zeuge hat bekundet, er habe das verunfallte Fahrzeug auf dem Gelände einer Werkstatt in Augenschein genommen. Diese Firma habe bei Erwerb eines Ersatzfahrzeuges durch den Kläger eine Anzahlungnahme für einen Betrag von 400,00 € angeboten. Er habe daraufhin per E-Mail unter Ausweisung der vorhandenen Altschäden insgesamt fünf Restwertangebote auf dem regionalen Markt eingeholt. Alle fünf Restwertangebote hätten in einer Spanne von 400,00 € bis 550,00 € gelegen. Die höchsten drei Angebote habe er in seinem Gutachten ausgewiesen. Diese Restwertangebote habe er aus sachverständiger Sicht auch als plausibel erachtet.

Das von der Beklagten ermittelte Restwertangebot sei für ihn wirtschaftlich unplausibel. Es hätten Kosten eines Schleppfahrzeuges für einen Transport des verunfallten Pkw über eine Strecke von insgesamt 600 km aufgewandt werden müssen. Auch hätten weitere 1.000,00 € bis 2.000,00 € aufgewandt werden müssen, um das Fahrzeug wieder in einen fahrfähigen Zustand zu versetzen.

Das Gericht folgte den Ausführungen des sachverständigen Zeugen.

Praxis

Eine gut begründete Entscheidung, die vor allem deutlich den wirtschaftlichen Irrsinn mancher Gebote von Restwertbietern in Internetbörsen aufzeigt. Die Transportkosten und die Kosten, die aufzuwenden wären, um das Fahrzeug wieder fahrfähig zu bekommen, reichen an den eigentlichen Wiederbeschaffungswert heran. Ein unternehmerischer Gewinn ist da in weiter Ferne. Das AG Husum stellt klar: Entscheidend ist der allgemein zugängliche regionale Markt. Ein Geschädigter muss sich mit unseriösen Angeboten nicht beschäftigen.